

Amtl. Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes - 4. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 5 „Kellerberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bau- Umwelt-, und Energieausschuss des Marktes Dinkelscherben hat am 23.05.2017 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kellerberg“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: südl. Grundstücksgrenzen der Flur-Nr. 202/29, 202/30 und 202/33
im Osten: Ecke Friedrichstraße (Von-Rauhenberg-Str.)
im Süden: Straßenbegrenzung Friedrichstraße
im Westen: Grundstücksgrenze zu Flur-Nr. 202/35

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2017

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Kellerberg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Dinkelscherben, Bauamt während der Öffnungszeiten und auf der Homepage www.dinkelscherben.info eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag bis Mittwoch	von	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von	15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von	08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Dinkelscherben, den 08.06.2017